

Das Thema wird gern verdrängt

Wer trifft im Ernstfall Entscheidungen für Sie, wenn Sie selbst vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr dazu in der Lage sind? Diese Frage wird leider oft auf »später« vertagt. Dass das fahrlässig ist, zeigen Guido Eßmann und Götz Gärtner.

Ein Moment der Unaufmerksamkeit beim Öffnen der Ladeklappen des Anhängers, ein heftiger Schlag gegen den Kopf, Sauerstoffmangel des Gehirns, die Folgen: schwerstgradiges Schädelhirntrauma mit irreversiblen Hirnschäden, so die Kurzform eines tragischen Ernteunfalls. Man scheut es, sich mit einer solchen Situation im Vorfeld auseinander zu setzen, doch niemand ist vor Unfällen gefeit. »Was soll nach einem solchen Unfall mit mir geschehen?« und »Was soll mit meinem Betrieb geschehen?« – diese beiden Fragen sollten Sie sich rechtzeitig stellen.

Was passiert mit mir?

Ist die Unglückssituation eingetreten, kann der Betroffene selbst keine Regelungen mehr treffen. Befindet er sich im Koma, ist er nicht mehr in der Lage, sich überhaupt noch zu artikulieren. Er kann nicht mehr entscheiden, ob und wenn ja, welche Behandlungen oder medizinischen Maßnahmen vorgenommen werden sollen.

Haben Sie im Vorfeld keine Regelungen getroffen, sind die Ärzte grundsätzlich dazu verpflichtet, Hilfe zu leisten, anderenfalls drohen ihnen erhebliche strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen. Häufige Folge ist es daher, dass lebenserhaltende oder lebensverlängernde medizinische Maßnahmen eingeleitet und bis zum Eintreten des Todes fortgesetzt werden. Nicht selten befinden sich Patienten über Monate hinweg in einer solchen Situation. Wer auch in dieser Lage selbstbestimmt bleiben will, sollte tätig werden und Verfügungen treffen, wie mit ihm als Patienten umzugehen ist.

Wirksame Patientenverfügung. In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen. So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf ärztliche Maßnahmen Einfluss nehmen und so Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Aber wie formuliere ich eine Patientenverfügung? Eine Beschränkung auf allgemeine Anweisungen an den behandelnden Arzt, beispielsweise

Schnell kann durch einen Unfall die Situation entstehen, in der Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können.



Foto: fl online

der Wunsch »in Würde zu sterben«, stellt keine Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes dar. Gleiches gilt für pauschale Verbote, wie etwa die Formulierung, von künstlichen, lebensverlängernden Maßnahmen Abstand zu nehmen (»Ich will nicht an Maschinen angeschlossen werden«).

Andererseits muss eine Patientenverfügung auch nicht überspezifiziert sein. Sie müssen in Ihrer Patientenverfügung daher nicht Ihre eigene Biographie als Patient vorausahnen oder die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmen. Beschreiben Sie aber, was Sie in bestimmten Lebens- und Behandlungssituationen wollen und was nicht. Je mehr Sie sich mit diesem Thema auseinandersetzen, desto besser wird dies gelingen. Denn es gibt mehr Möglichkeiten als nur die Zustimmung oder Ablehnung einer medizinischen Maßnahme. Auch die Einflussnahme auf die Auswahl und Anzahl der Behandlungen, auf die behandelnden Personen, die Wahl des Krankenhauses, medizinischer Geräte usw. ist möglich.

Vor dem Abfassen einer Patientenverfügung sollte neben einer juristischen Beratung eine fachkundige medizinische Aufklärung stehen. Es ist daher sehr empfehlenswert, mit einem Arzt Ihres Vertrauens darüber zu sprechen.

Wie ist aber die Situation, wenn keine Patientenverfügung vorliegt? Liegt keine, eine unvollständige, eine unwirksame oder eine nicht mehr auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation passende Patientenverfügung vor, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass lebenserhaltende medizinische Maßnahmen eingeleitet oder dauerhaft fortgesetzt werden, selbst wenn keine Aussicht auf Genesung besteht. In einem solchen Fall ist der mutmaßliche Behandlungswille des Patienten festzustellen. Dazu bedarf es individueller, konkreter, aussagekräftiger Anhaltspunkte. Als solche gelten insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen des Patienten, seine ethische oder religiöse Überzeugung oder seine sonstigen persönlichen Wertvorstellungen. Auf

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist die Schriftform zwingend.

Selbstbestimmt, auch im Ernstfall

Vorsorge. Am 1. September 2009 trat das so genannte Patientenverfügungsgesetz als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft. Der Gesetzgeber hat hierin erstmals den betreuungsrechtlichen Rahmen einer am Patientenwillen orientierten Behandlungsbegrenzung festgelegt.

Wünsche über Gesundheitsvorsorge schriftlich niederlegen. Sollen auch bei Verlust jeglicher körperlicher

Selbständigkeit lebenserhaltende Maßnahmen begonnen bzw. fortgesetzt werden? Oder soll – auch unter Berücksichtigung der Vorstellungen des Betroffenen von Würde im Leben wie im Sterben – auf den Eingriff verzichtet werden? Schwierige Fragen, über die sich jeder vorausschauend und abwägend eine Meinung bilden sollte. Wer sich dem nicht stellt, muss wissen, dass im Ernstfall andere für ihn entscheiden.

Eine Patientenverfügung ist für den Arzt rechtlich verbindlich. Wenn Ihr Wille in Bezug auf ärztliche Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann, müssen lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben. Es ist daher empfehlenswert, eine einmal schriftlich niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Selbstverständlich kann diese von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob in die ärztliche Maßnahme eingewilligt werden soll oder ob sie zu untersagen ist. Dass diese Situation äußerst schwierig ist und eine belastende Herausforderung für Familie und Ärzte darstellt, erklärt sich von selbst.

Wenn nach Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht festgestellt werden kann, ist dem Schutz seines Lebens Vorrang einzuräumen, mit der Folge, dass lebensverlängernde Maßnahmen eingeleitet werden. Derjenige, der diese Unsicherheit ablehnt, wird eine Patientenverfügung erstellen.

Wie wird die Patientenverfügung durchgesetzt? Die Durchsetzung der Handlungsanweisungen in der Patientenverfügung kann durch einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten erfolgen. Der Betreuer oder der Bevollmächtigte hat dann dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, indem er den Arzt umgehend über den Inhalt der Patientenverfügung informiert und die Erfüllung der vom Patienten geäußerten Wünsche organisiert.

Der Betreuer wird vom Gericht bestellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Wenn dies der Fall ist, wird das Gericht auch prüfen, ob die Betreuungsperson vor-

rangig aus dem Kreis der Angehörigen ausgewählt werden kann. Ist dies nicht möglich, können auch familienfremde Personen zum Betreuer bestellt werden.

Bei der Bevollmächtigung erteilt der Patient einer von ihm ausgewählten Person die Vollmacht zur Vorsorge in Gesundheitsangelegenheiten. Dies muss allerdings in einem Zeitpunkt geschehen, in dem er dazu noch in der Lage ist.

Da man bei der Erteilung einer Vollmacht selbst aktiv werden muss, soll kurz dargestellt werden, welche Vorteile eine Bevollmächtigung im Vergleich zu einer gerichtlich bestellten Betreuung hat.

Ein großer Vorteil der Bevollmächtigung liegt darin, dass der Betroffene selbst entscheidet, wen er zu seinem Interessenwahrnehmer bestimmt und nicht das Betreuungsgericht. Außerdem ist der Bevollmächtigte sofort nach Kenntnis der Notfallsituation handlungsfähig und es muss nicht erst eine gerichtliche Bestellung eines Betreuers erfolgen. In unserem Beispielfall verleiht die Instrumente Patientenverfügung und Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten dem Betroffenen daher die Möglichkeit selbst zu bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen vorgenommen oder unterlassen werden sollen, sowie die sofortige Umsetzung dieser Verfügung.

Ist durch den Betroffenen nichts geregelt, ist ihm in einem möglicherweise langwierigen Betreuungsverfahren durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer zu bestellen, anschließend muss sein mutmaßlicher Wille zu den inzwischen mit Sicherheit eingeleiteten medizinischen Maßnahmen festgestellt werden. Ist dies nicht möglich, werden die medizinischen Maßnahmen dauerhaft fortgesetzt.

Wer führt den Betrieb?

Es ist ebenso unangenehm wie notwendig für diejenigen, die für einen landwirtschaftlichen Betrieb die Verantwortung tragen, sich die Frage zu stellen: »Was soll mit meinem Betrieb geschehen?«, wenn man selbst zumindest zeitweilig ausfällt.

Man stellt dabei meist fest, dass nicht nur hinsichtlich der Abwicklung eines solchen Notfalls, sondern auch in Bezug auf die alltägliche Betriebsführung dadurch Lücken in der Organisation zu Tage treten. Diese Gedanken zuzulassen, ist deshalb immer lohnenswert.

Wer soll es sein? Die erste Überlegung gilt sicherlich der Frage, welche Person für eine Vertretung geeignet ist. Oft wird dabei vergessen, dass

- meist eine Person überfordert und zudem eine »volle« Vertreterstelle nicht zu bezahlen ist,
- es die Möglichkeit gibt, mehrere Personen je nach Fachgebiet festzulegen,
- selbst bei Vorliegen von (eventuell sogar notariell beurkundeten) Generalvollmachten bedacht werden muss, dass eine Vollmacht zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Vertrauen und Wirksamkeit. Es ist bei Vollmachten grundsätzlich zwischen der Generalvollmacht, der Gattungs- und der Spezialvollmacht zu differenzieren. Zudem sollte noch einmal zwischen dem Innenverhältnis (zum Vertreter) und dem Außenverhältnis (zum Vertragspartner, z. B. Verpächter, Landhändler etc.) unterschieden werden. Grund hierfür ist, dass dabei zwei verschiedene Interessen von Ihnen Berücksichtigung finden, die sonst nicht gewahrt wären. Einerseits wollen Sie nach außen, dass die Vollmacht wirksam ist, was für eine sehr weite Formulierung spricht. Schließlich soll Ihr Vertreter handlungsfähig sein. Gerade Banken sind dafür bekannt, sehr genau zu prüfen, wer verfügen darf. Andererseits wol-

Eine Patientenverfügung sollte möglichst eindeutig sein. Denn nur dann können Ihre Wünsche auch umgesetzt werden.



Foto: landpixel

len Sie im Innenverhältnis, dass Ihre Maßgabe nach Beschränkung und verringerter Missbrauchsgefahr umgesetzt bleibt. Zudem kann es unerwünscht sein, dass Ihr Geschäftspartner bestimmte interne Informationen hierzu erfährt.

Diese sich zumindest teilweise widersprechenden Interessen können durch eine einzige Vollmachtsurkunde meist nicht geregelt werden. Es sind deshalb zwei verschiedene Schriftstücke zu empfehlen.

Welche Art der Vollmacht? Es gibt neben der Generalvollmacht noch Spezialvollmachten (für einen einzi-

gen Zweck) und Gattungsvollmachten (für bestimmte Arten von Geschäften, z. B. Pachtvertragsmanagement, Bankgeschäfte, Getreidevermarktung oder Pflanzenbau allgemein). Was hiervon zu Ihnen passt, richtet sich nach den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen. Es empfiehlt sich also, einmal konkret zu durchdenken, wer nach dem eigenen Dafürhalten welche Aufgabe durchführen soll. Zusätzlich kann auch ein Kontrollbevollmächtigter erwogen werden (»Vieraugenprinzip«). Zu beachten sind dabei aber eventuelle Probleme in der Durchführung, denn wenn einer von beiden nicht will, passiert nichts.

Viele Argumente sprechen für eine Kombination von Spezial- oder Gattungsvollmachten an einzelne Bevollmächtigte. Diese sind z. B.

- hohes Fachwissen
- Streuung des Missbrauchsrisikos und
- schnelle Handlungsfähigkeit.

Weitere Möglichkeiten der Steuerung sind Befristungen und Bedingungen. Sehr geläufig ist z. B. eine betragsmäßige Begrenzung einzelner Geschäfte. Eine Variante für eine Vollmacht kann auch ein Zustimmungserfordernis von »Fachleuten« für bestimmte Handlungen sein (vielleicht ist die Person des Vertrauens »noch nicht soweit«, z. B. die teilweise noch unerfahrenen Kinder).

Zu bedenken ist auch, was bei vom Idealfall abweichenden Verläufen passiert, beispielsweise wenn sich Vertreter und Fachmann uneins sind. Wenn also keine Zustimmung durch den Fachmann erfolgt, kann womög-

TIPP

Gut gemachte Vorlage

Nähere Hinweise und ein Musterformular zur Patientenverfügung bietet die Informationsbroschüre »Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter«.

Es ist nur jedem zu wünschen, dass er hiervon keinen Gebrauch machen muss. Sollte es aber tatsächlich einmal soweit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Deshalb haben wir für Sie die Broschüre unter www.DLG-Mitteilungen.de verlinkt.

lich ein Schiedsrichter im Sinne eines Schiedsgerichts helfen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass ein großer Teil der derzeit angewendeten Schiedsgerichtsvereinbarungen unwirksam oder angreifbar ist, weil sie von fachfremden Laien erstellt wurden, und nicht von Juristen. Folge sind oft langwierige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten.

Wer soll den Vertreter vertreten?

Dieses Problem kommt in der Praxis häufig vor, beispielsweise weil ein von Ihnen benannter Vertreter oder auch Schiedsrichter nicht mehr tätig sein will, zu alt oder bereits verstorben ist, oder die von Ihnen angedachte Stelle (z. B. ein Landwirtschaftsamt), die von Ihnen vorgesehene Aufgabe gar nicht mehr anbietet?

Die Formerfordernisse. Nun fragt man sich, wie eine Vollmacht zu erstellen ist. Und was ist mit »Schriftform« gemeint? Reicht eine Fotokopie oder ein Fax? Das Gesetz sieht dafür bis auf besondere elektronische Formen der Signatur eine eigenhändige

Unterschrift vor, es gibt also nur ein »Original«. Alles andere (z. B. E-Mail, Fax, Kopie) stellt keine Schriftform dar.

Wichtig ist die Unterscheidung, weil schriftliche Vollmachten für einige in der Landwirtschaft oft vorkommende Handlungen zwingend vorgeschrieben sind, z. B. für die Kündigung eines Pachtverhältnisses sowie für weitere Erklärungen, mit denen eine unmittelbare Rechtsfolge gesetzt wird, so auch Kündigung sonstiger Verträge. In diesen Fällen muss sogar eine Originalvollmacht beigelegt werden, d. h. eine Kopie reicht nicht. Denken Sie also daran, eine ausreichende Anzahl an Vollmachten im Original zu unterschreiben, damit auch ein Verschicken möglich ist. Beachten Sie auch, dass eine beglaubigte Abschrift einer notariellen Urkunde in diesem Fall nicht ausreicht.

Vertragsmanagement – Damit der Vertreter schnell handeln kann. Oft scheitern selbst gut durchdachte Notfallkonzepte daran, dass die Regelungen unübersichtlich oder nicht auffindbar sind. Einfachste Maßnahme

dagegen ist eine Zusammenfassung auf einem gesonderten Deckblatt zu jedem Vertrag, auf dem man die wichtigsten Bemerkungen aufnimmt. Dies soll einen schnellen Überblick ermöglichen, ohne dass der Vertreter den Vertrag vollständig und ins Detail lesen muss.

Bei einem Pachtvertrag wären das z. B. der Zahlungszeitpunkt, die Höhe der Pacht, Laufzeit, Regelungen zur Kündigung und Besonderheiten in Bezug auf die Betriebsprämie.

Fazit. Sowohl im gesundheitlichen Bereich als auch für den Betrieb lohnt es sich, rechtzeitig die Überlegungen anzustellen, was geschehen soll, wenn Sie ausfallen. Soll auch in diesem Fall in Ihrem Sinn entschieden werden, sollten Sie bereits jetzt Vorkehrungen treffen. Ansonsten droht Ihnen jeder Einfluss auf Ihre persönliche Situation und die des Betriebes verloren zu gehen.

*Guido Eßmann und Götz Gärtner,
Rechtsanwälte der Kanzlei Henties
und Kollegen, Helmstedt*



TRINITY®

**Heiß
begehrt!**



Einfach dreifach besser

- Innovative 3-fach Herbizidkombination gegen Windhalm und alle wichtigen Unkräuter
- Inklusiv Problemunkräuter wie Mohn, Kornblume und Storchschnabel
- In Gerste, Weizen, Roggen und Triticale – auch auf drainierten Flächen möglich!

www.fcs-feinchemie.com

FCS – Ein Unternehmen der Makhteshim-Agan Gruppe



FCS

Gute Wirkung.
Guter Preis.

Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden.
Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation
lesen. © reg. WZ Feinchemie Schwabedä GmbH